



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 29. November 1993

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Hölstein

Die Einwohnergemeinde Hölstein erlässt, gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, folgende Bestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Aufsicht und Verwaltung, Zuständigkeit, Bezeichnung der Funktionen¹

¹Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Ihm obliegt der Erlass einer Begräbnisordnung.

²Die Gemeinde erhebt im Bestattungs- und Friedhofwesen Gebühren, wie sie im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind.

³Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

⁴Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen von Personen und Funktionen gelten für beide Geschlechter.

1.1 Öffnungszeiten und Friedhofruhe

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Friedhofanlage ist jederzeit offen. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung oder im Auftrag Erwachsener betreten. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet. Ungebührliches Benehmen, Spielen und Lärmen, die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten, Anlagen und Gebäuden sind untersagt. Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

2. Bestattungs- und Friedhofpersonal

¹Der Gemeinderat bestimmt das Bestattungs- und Friedhofpersonal und legt die Entschädigungen fest. Die Aufgaben des Friedhofpersonals werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgelegt.

²Der Zivilstandsbeamte ist von Amtes wegen auch Bestattungsbeamter. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesanzeigen und Eintrag ins Zivilstandsregister;
- b) Benachrichtigung aller mit der Bestattung beauftragten Organe und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- c) Erlass und Publikation der amtlichen Todesanzeigen;
- d) Entgegennahme von Kremationsverfügungen;
- e) Benachrichtigung des zuständigen Bestattungs- oder Kremationsamtes bei Feuerbestattungen;
- f) Anordnung der Überführung von Verstorbenen in den Aufbahrungsraum innert 24 Stunden, nach Wunsch der Angehörigen oder auf Weisung der zuständigen Behörden;
- g) Führung des Grabbuches

II. BESTATTUNGSWESEN

3. Anzeigepflicht der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins, anzuzeigen.

4. Bestattungstermine und Bestattungszeiten

¹Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

¹ Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. April 2011

²Bestattungen können von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr erfolgen. In der Regel ist die Beerdigung auf 14.00 Uhr festzusetzen. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Bestattungszeiten vom Bestattungsbeamten in Verbindung mit den Angehörigen und dem Pfarrer festgesetzt.

³An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

5. Aufbahrung

Die Verstorbenen werden im Einverständnis mit den Angehörigen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Friedhofes aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen während dieser Zeit offen. Ein Schlüssel wird Ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

6. Bestattungsfeier und Abdankung

¹Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen in Verbindung mit dem Pfarrer überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

²Über die Art der Bestattung und der Beisetzungsstätte sind die Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen im Rahmen dieses Reglementes zu berücksichtigen.

7. Unentgeltlichkeit der Bestattung

¹Die Bestattung auf dem Friedhof Hölstein von Verstorbenen, welche beim Tode in der Gemeinde Hölstein Wohnsitz hatten, erfolgt ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft unentgeltlich.

²Die Gemeinde Hölstein übernimmt in diesem Fall folgende Kosten:

- a) die amtliche Bekanntmachung
- b) die Aufbahrung
- c) die Beisetzung
- d) die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes, einer Urnenwandnische, die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- e) Grabkreuz mit Namensinschrift und Grabnummer
- f) sämtliche Verrichtungen des Bestattungsbeamten und des Friedhofpersonals
- g) die Kremation ohne Überführungskosten

³Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

8. Bestattung gegen Entgelt

¹Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben nicht in Hölstein Wohnsitz und ist deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof durch den Gemeinderat bewilligt worden, so werden die Gebühren gemäss Gebührentarif verrechnet.

²Liegen besondere Verhältnisse vor, wie früherer mehrjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Hölstein, nahe verwandtschaftliche Beziehungen in direkter auf- und absteigender Linie zu ortsansässigen Personen, so kann der Gemeinderat die Gebühren bis auf die Hälfte reduzieren.

³Die Kosten der Überführung nach Hölstein gehen zu Lasten der Angehörigen.

9. Kostentragung bei Bestattung auswärts

¹Wird eine in der Gemeinde Hölstein wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Angehörigen.

²Die Kosten der Überführung eines ausserhalb der Gemeinde Hölstein verstorbenen Einwohners nach Hölstein zurück sind von den Angehörigen zu übernehmen.

III. FRIEDHOFORDNUNG

10. Beisetzungsstätten

¹Auf dem Friedhof Hölstein bestehen die nachfolgenden Beisetzungsstätten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Urnenwandnischen
- d) Doppelgräber für Erdbestattungen
- e) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- f) Familiengräber für Urnenbestattungen
- g) Gemeinschaftsgrab (erst nach Erstellung des Gemeinschaftsgrabes)

²Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge gemäss dem vom Gemeinderat festgelegten Plan.

³Die Grabmasse werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

⁴Die Ausführung und Gestaltung der Beisetzungsstätten, der Grabmäler und Urnennischen werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

11. Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung, Urnenwandnischen

¹Im Reihengrab für Erdbestattungen können für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Ruhezeit zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Im Reihengrab für Urnen und den Urnenwandnischen kann unter den gleichen Bedingungen zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden.

²Die Urnennischen werden ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Steinplatten geschlossen. Die Kosten der Steinplatte und der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

12. Doppelgräber für Erdbestattungen

Im Doppelgrab für Erdbestattungen können zwei einander nahestehende Personen, welche gleichzeitig oder kurz hintereinander verstorben sind, gemeinsam bestattet werden.

13. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen

¹In Familiengräbern darf pro 1,6 m² nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden. Nach Ablauf von 25 Jahren ist eine zweite Erdbestattung anstelle der früheren Beisetzung gestattet. Urnen dürfen jederzeit beigesetzt werden, jedoch ohne Anspruch auf Verlängerung der ursprünglichen Ruhezeit. In den letzten 25 Jahren vor Ablauf der ordentlichen Grabdauer oder vor Ablauf der verlängerten Grabdauer dürfen auf einem Familiengrab keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

²Gesuche um Abgabe von Familiengräbern für Erd- und Urnenbestattungen, von Familiengräbern für Urnenbestattungen sowie von Doppelgräbern für Erdbestattungen sind

an den Gemeinderat zu richten. Die Abgabe dieser Grabstätten ist auf die in der jeweiligen Abteilung vorhandene Grabfeldgrösse beschränkt.

³Die Kosten werden gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

14. Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung anzubringen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde.

15. Benützungsdauer

¹Die Benützungsdauer der Grabstätten und Urnenwandnischen beträgt mindestens 25 Jahre. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

²Familiengräber für Erd- oder Urnenbestattungen werden für die Dauer von 40 Jahren abgegeben. Diese Frist kann gegen Bezahlung eines Viertels der jeweils gültigen Gebühr um 10 Jahre verlängert werden. Die Benützungsdauer inklusive Verlängerung ist auf 50 Jahre beschränkt.

16. Aufhebung von Grabfeldern

Müssen Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben werden, so ist dies drei Monate vorher durch Publikation bekanntzumachen. Die Angehörigen sind darin aufzufordern Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen. Sind der Einwohnergemeinde die Angehörigen bekannt, können diese schriftlich hierzu aufgefordert werden. Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der dreimonatigen Frist die Einwohnergemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Die der Einwohnergemeinde entstehenden Abräumungskosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

17. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen oder gegen Sitte und Anstand im Friedhofareal sind vom Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 100.-- zu belegen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

18. Haftung

Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab: für Unfälle aller Art, Schäden an Grabstätten, Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen auf Grabstätten niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse, Grabsenkungen usw. ergeben.

19. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1994 in Kraft. Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement in der Fassung vom 22. April 1985, werden aufgehoben.

Das vorstehende Friedhof- und Bestattungsreglement wurde an der Einwohnergemeinde- Versammlung vom 29. November 1993 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Der Verwalter:
A. Schweizer W. Grossmann

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION

Der Vorsteher:
W. Spitteler, Regierungsrat

Die Änderung von § 1 und der Erlass des Gebührenanhangs wurden von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2011 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juli 2011 in Kraft.

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement²

Gebühren

1. Grabplätze

Die Gebühren für die Grabplätze werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für Einwohner</u>	<u>für Auswärtige</u>
a) Reihengrab für Erdbestattung	--	860.00 - 1'200.00
b) Reihengrab für Urnenbestattung	--	595.00 - 900.00
Urnenbestattung in bestehendes Grab	--	335.00 - 600.00
c) Urnenwandnische, pro Schriftplatte (Gravur wird pro Buchstabe direkt verrechnet)	210.00 - 400.00	640.00 - 1'000.00
d) Doppelgrab für Erdbestattung	--	1'800.00 - 2'400.00
e) Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung (3,2 m ²)	3'975.00 - 5'000.00	5'925.00 - 9'000.00
f) Familiengrab für Urnenbestattung (0,9 m ²)	1'315.00 - 2'000.00	1'985.00 - 3'000.00
g) Bestattung im Gemeinschaftsgrab (für Beschriftung)	625.00 - 900.00	625.00 - 900.00
h) Gemeinschaftsgrab, Platz	--	325.00 - 600.00

2. Bestattungskosten

Die Gebühren für die Bestattungen, enthaltend die Aufbahrung, Beisetzung, Grabkreuz und die Schrittplatten, werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für Einwohner</u>	<u>für Auswärtige</u>
a) Erdbestattung	--	1'600.00 - 2'000.00
b) Urnenbestattung	--	925.00 - 1'500.00
c) Urnenbestattung in Urnenwand	--	300.00 - 500.00
d) Bestattung im Gemeinschaftsgrab	--	300.00 - 500.00
e) Aufbahrung pro Tag	--	50.00 - 100.00

3. Grabunterhalt

Die Gebühren für den Grabunterhalt während 25 Jahren werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für Einwohner</u>	<u>für Auswärtige</u>
a) Erdgrab	6'590.00 - 8'000.00	6'590.00 - 8'000.00
b) Urnengrab	4'500.00 - 6'000.00	4'500.00 - 6'000.00

² Erlass durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. April 2011

Gemeinderätliche Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Hölstein

Gestützt auf Art. 1 des Reglementes setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 01. Juli 2011 die folgenden Gebühren in Kraft:

1. Grabplätze

Die Gebühren für die Grabplätze werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für Einwohner</u>	<u>für Auswärtige</u>
a) Reihengrab für Erdbestattung	--	860.00
b) Reihengrab für Urnenbestattung	--	595.00
Urnenbestattung in bestehendes Grab	--	335.00
c) Urnenwandnische, pro Schriftplatte (Gravur wird pro Buchstabe direkt verrechnet)	210.00	640.00
d) Doppelgrab für Erdbestattung	--	1'800.00
e) Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung (3,2 m ²)	3'975.00	5'925.00
f) Familiengrab für Urnenbestattung (0,9 m ²)	1'315.00	1'985.00
g) Bestattung im Gemeinschaftsgrab (für Beschriftung)	625.00	625.00
h) Gemeinschaftsgrab, Platz	--	325.00

2. Bestattungskosten

Die Gebühren für die Bestattungen, enthaltend die Aufbahrung, Beisetzung, Grabkreuz und die Schrittplatten, werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für Einwohner</u>	<u>für Auswärtige</u>
a) Erdbestattung	--	1'600.00
b) Urnenbestattung	--	925.00
c) Urnenbestattung in Urnenwand	--	300.00
d) Bestattung im Gemeinschaftsgrab	--	300.00
e) Aufbahrung pro Tag	--	50.00

3. Grabunterhalt

Die Gebühren für den Grabunterhalt während 25 Jahren werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für Einwohner</u>	<u>für Auswärtige</u>
a) Erdgrab	6'590.00	6'590.00
b) Urnengrab	4'500.00	4'500.00

Der geltende Mehrwertsteuerzuschlag ist in den Gebühren enthalten.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin Verwalter

Anita Schweizer Fritz Kammermann

Die Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 23. Mai 2011 beschlossen und per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.